



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 8/2010
VOM 17. AUGUST 2010**

Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2010 bzw. 2010/2011 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance (RLCG)) ist Bestandteil der Informationen, die dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Börsengesetz zu beurteilen (Art. 8 Abs. 2 BEHG).

II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2010 bzw. 2010/2011 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

A. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG)

Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente (Architektur und Mechanismus des Festsetzungsverfahrens sowie die Einzelheiten und das Funktionieren des Beteiligungsprogramms) in für Investoren möglichst nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Einige Beispiele dazu sind in Ziff. 5.1 Kommentar RLCG erwähnt. Zum Verfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern. Andererseits ist betreffend die involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Berater beigezogen, so ist dies ebenfalls klar aufzuführen.

Neben dem Verfahren sind für den Marktteilnehmer in nachvollziehbarer Weise auch die Elemente (Ziele und Komponenten) und ihre Gewichtung anzugeben, die bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden. Wenn bezüglich des Inhalts und/oder des Festsetzungsverfahrens im Hinblick auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt, so ist diese separat offen zu legen.

Werden die Entschädigungen bzw. das Vergütungssystem anderer Gesellschaften zum Vergleich herangezogen, so ist die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe oder sind die betreffenden Unternehmen in einer Weise zu umschreiben, die es dem Investor erlauben, sich

ein klares Bild davon zu machen, mit welchen anderen Gesellschaften der Emittent sich vergleicht. Die Nennung der Namen der Vergleichsgesellschaften stellt dabei nur eine von mehreren Möglichkeiten einer ausreichenden Offenlegung dar. Besteht ein Benchmark, so sind die Elemente des Massstabs darzustellen.

Beruhet die Bemessung der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung oder von Teilen davon auf einem freien Ermessensentscheid des Verwaltungsrats, ist auch dies explizit offen zu legen.

B. Weitere Hinweise

Wir machen sie darauf aufmerksam, dass sich bei der Offenlegung von Personen respektive Gruppen mit einer bedeutenden Beteiligung im Corporate Governance-Bericht die massgebliche untere Schwelle für die Bekanntgabe nach Art. 20 BEHG richtet (Ziff. 1.2 Anhang Richtlinie Corporate Governance). Sie beträgt demzufolge 3 Prozent der Stimmrechte. Massgeblich ist der Stand am Bilanzstichtag (Art. 8 Richtlinie Corporate Governance). Weiter sind im Corporate Governance-Bericht die Meldungen zu erwähnen, die während des betreffenden Geschäftsjahrs gemäss Art. 20 BEHG dem Emittenten und der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG gemeldet und über deren elektronische Veröffentlichungsplattform veröffentlicht wurden. Es steht dem Emittenten frei, anstelle der Auflistung der Meldungen im Corporate Governance-Bericht einen entsprechenden Hinweis mit dem Weblink auf die Suchmaske der Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle anzubringen.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass bei Verweisen im Corporate Governance-Bericht auf andere Teile des Geschäftsberichts die genaue Fundstelle aufzuführen ist (z.B. Seitenzahl). Wird auf andere Informationsquellen verwiesen, so haben diese leicht, insb. rasch und kostenlos, zugänglich zu sein. Bei Verweisen auf eine Webseite der Gesellschaft ist der direkte Weblink oder der Pfad anzugeben. Wird auf eine andere Informationsquelle als die Webseite verwiesen, so muss die Bezugsquelle angegeben werden (z.B. Telefonnummer). Denkbar ist unter anderem eine Zustellung von Unterlagen per Fax oder E-Mail (s. dazu Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 [ZUL/CG/1/06], Ziff. 17 f.; Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 [SaKo 2010-CG-1/10], Ziff. 7.1 ff.).

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz zur Corporate Governance zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobenartig. Jeder Emittent, dessen Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht geprüft werden, erhält zumindest einen Comment Letter, der ihn über das Ergebnis der Prüfung orientiert.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/governance_de.html

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction_decisions/corporate_governance_de.html

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html

